

seinen Kampf gegen Heinrich Raspe geworben. Diese Bemühungen werden scheinbar auch durch ein Mandat des Königs illustriert, in dem Konrad den Baronen des Reiches befahl, mit Waffen und möglichst zahlreicher Mannschaft an einem bestimmten Ort zusammenzukommen, um ihm Beistand gegen den Landgrafen von Thüringen zu leisten, der einen Angriff auf das Reich vorbereitete²¹.

Das Mandat Konrads IV. steht in einer anonymen ars dictandi des 13. Jahrhunderts im Codex clm. 6911 der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB) in München und unterscheidet sich vom Mandat Heinrichs VI. nur durch die veränderten Namen des Ausstellers und des Angreifers²². Der Diktatvergleich zeigt, daß das Schreiben nicht in der Kanzlei Konrads hergestellt worden ist²³. Dennoch wurde der Quellenwert des Mandates bisher relativ hoch veranschlagt, da sich der Inhalt des königlichen Befehls gut in den historischen Kontext einfügte. Simonsfeld meinte in seiner genannten Edition, „das Schreiben Konrads IV. an die Barone findet seinen Platz in der Reihe der Tatsachen“, und deshalb sei es glaubhaft, „daß König Konrad selbst eine ähnliche Aufforderung an die Großen des Reiches ergehen ließ“. Zu ähnlichen Schlüssen und einer vermeintlich präzisen Datierung des Mandates zwischen Dezember 1246 und Januar 1247 gelangte Dobenecker in den *Regesta Thuringiae*²⁴. Die Vermutung, daß die Stilübung auf ein echtes Mandat König Konrads zurückging, veranlaßte schließlich Zinsmaier dazu, das Mandat in die Nachträge zu den *Regesta Imperii* V/4 aufzunehmen²⁵.

Simonsfeld hatte das Mandat aus der Münchner Handschrift ediert. Im Fußnotenapparat wies er die Varianten einer zweiten Überlieferung aus²⁶. In dieser Abschrift fehlt jedoch der Name des Ausstellers, und als Feind des Reiches wird der König von Frankreich genannt, der jedoch niemals kriegserische Pläne gegen

21) Das Mandat wurde ediert von Heinrich SIMONSFELD, *Historisch-Diplomatische Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, SB München (1898/1) S. 452 n. 128. Die Gleichsetzung *langravius talis* = Heinrich Raspe wurde niemals bezweifelt.

22) Zur Handschrift vgl. unten Kap. III.

23) Die inneren Merkmale des Mandates widersprechen den Kanzleigewohnheiten unter König Konrad IV. Vgl. Heinz HARTMANN, *Die Urkunden Konrads IV.*, AUF 18 (1944) S. 38–163, bes. S. 114 ff.; Paul ZINSMAIER, *Studien zu den Urkunden Heinrichs VII. und Konrads IV.*, ZGORh 100 = N. F. 61 (1952) S. 445–565. Die echte Intitulatio Konrads lautete *Conradus divi augusti imperatoris Friderici filius dei gratia Romanorum in regem electus semper augustus et heres regni Jerusalem*. Der Schreiber eines anderen Formelbuches ließ sich bei der Abfassung einer Stilübung vom umständlichen Königstitel Konrads inspirieren und schrieb: *A. dei gratia talis regis filius in regem Romanorum electus et heres regni leros. semper augustus*. BF 14874. Ediert bei HARTMANN, *Die Urkunden Konrads IV.* (wie Anm. 23) S. 159 f.

24) Otto DOBENECKER, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae III* (1228–1266) (1925) n. 1405. Er meinte, das Mandat „ist fingiert, entspricht aber den Verhältnissen; man wird es jedoch nicht, wie Simonsfeld, *Diplomatische Forschungen*, S. 423, anzunehmen scheinen, in den April oder Mai 1246 versetzen dürfen, sondern auf die im Dezember 1246 und Januar 1247 zur Unterwerfung Schwabens unternommenen Heerfahrt Heinrich Raspes beziehen müssen“.

25) *Reg. Imp. V/4. Nachträge und Ergänzungen*, bearb. v. Paul ZINSMAIER (1983) n. (318) 584 S. 85 zum Jahr 1246.

26) Zu dieser Überlieferung vgl. unten Kap. III.